



Baden-Württemberg.de

📅 10.03.2022

CORONAVIRUS

# Vereinfachte Regel bei Quarantäne-Entschädigung



© picture alliance/dpa | Sebastian Gollnow

**Die Entschädigung der Arbeitgeber bei einer Corona-Quarantäne ihrer Mitarbeiter wird vereinfacht. Künftig ist ein PCR- oder Schnelltestergebnis einer Teststelle als Nachweis ausreichend.**

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich **Corona-bedingt in Quarantäne** befinden, kann der Arbeitgeber beim Staat einen Verdienstausschlag beantragen. Das baden-württembergische Gesundheitsministerium vereinfacht jetzt die Auszahlung dieses Verdienstausschlags deutlich. Künftig reicht ein PCR- oder Schnelltestergebnis einer Teststelle als Nachweis, dass man in Quarantäne war. Nicht mehr nötig ist eine Quarantäne-Bescheinigung des Rathauses der Wohnortgemeinde. Selbstverständlich bleibt die Vorlage des Testergebnisses freiwillig. Wenn der Arbeitnehmer das nicht möchte, kann weiterhin beim Rathaus eine Quarantäne-Bescheinigung beantragt werden.

„Damit entlasten wir Arbeitnehmer, Arbeitgeber und auch die Mitarbeiter der Ordnungsämter und Regierungspräsidien deutlich und bauen Bürokratie ab“, erklärte Gesundheitsminister **Manne Lucha** am Donnerstag, 10. März 2022 in Stuttgart. „Wir gestalten die Antragstellung damit möglichst unkompliziert und haben das Ziel, den Verdienstausschuss so schnell wie möglich auszuzahlen.“

Wer positiv getestet wird, der muss zehn Tage in Quarantäne. Nach sieben Tagen ist eine Freitestung möglich. Der Arbeitgeber des Getesteten kann dann beim Staat Entschädigungszahlungen beantragen und zwar über das **Online-Portal „Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz“**. Die Regierungspräsidien bearbeiten die Anträge.

[FAQ zu Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz](#)

[Corona-Verordnung Absonderung](#)

[Impfkampagne #dranbleibenBW](#)

[Fragen und Antworten zur Corona-Impfung in Baden-Württemberg](#)

[Weitere Informationen zum Coronavirus in Baden-Württemberg](#)

Mit unserem **Messenger-Service** bekommen Sie immer alle Änderungen und wichtige Informationen aktuell als Pushnachricht auf Ihr Mobiltelefon.

**Link dieser Seite:**

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/vereinfachte-regel-bei-quarantaene-entschaedigung-1/?cHash=67a8b113902813d656b6aee0ae1d8e35&type=98>